



## **Satzung des Vereins „Glückskäfer e.V.“**

### **1.) Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Glückskäfer e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Eningen u.A.. Er ist beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **2.) Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Die Aufgaben des Vereins umfassen die Planung, Einrichtung und Unterhaltung einer Kleinkindergruppe für Kinder bis zum Kindergartenalter und einer Kindergartengruppe für Kinder bis zum Schuleintritt, wobei die Eltern der Kinder in hohem Maße beteiligt sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **3.) Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **4.) Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Vereinstätigkeit. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl, Abwahl bzw. Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, sie legt Mitgliederbeiträge und Besuchsgelder für die Kinderbetreuung, welche getrennt erhoben werden, fest. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig. Wird bei einer Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst, so ist für die gleiche Tagesordnung eine neue und mindestens 14 Tage später stattfindende Mitgliederversammlung einzuberufen.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Elternversammlung, die nach Bedarf abgehalten wird, kann mündlich einberufen werden.

## **5.1) Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und dem Kassenprüfer/in, die von der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt werden. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Eine vorzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung wird mit Neuwahl des Vorstands wirksam.  
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Vereinsvorstände können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.  
Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmen die Vorstandsmitglieder selbst nach Erfordernis.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

## **5.2) Kassenprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **6.) Die Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts erworben werden.

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages des Kindes. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Die passiven Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **7.) Datenschutz**

7.1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

7.2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

7.3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7.4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten wenn 20 und mehr Personen personenbezogene Daten im Verein verarbeiten.

## **8.) Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Vorstand behält sich vor, in Fällen schwerer Verstöße gegen die Satzung, gegen vereinsschädigendes Verhalten, Schädigung des Ansehens des Vereins und Störung des Betriebsfriedens, das Betreuungsverhältnis zeitweilig zu unterbrechen oder eine Mitgliedschaft zu kündigen was einen Ausschluss aus dem Verein mit Beendigung der Betreuung zur Folge hätte.

## **9.) Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Bildung und Erziehung.

Hierüber ist Rücksprache beim örtlichen Finanzamt zu halten, ein schriftlicher Nachweis ist erforderlich.

Obenstehende Satzung ist eine Neufassung der Satzung, zur vorhergehenden Satzung vom Oktober 2009, insbesondere in den Punkten:

- 1.) Zuständiges Amtsgericht Stuttgart
- 2.) Aufnahme einer Kindergartengruppe
- 4.) Ergänzungen zur Mitgliederversammlung
- 5.1) Erweiterung des Vorstandes auf bis zu fünf Mitgliedern  
    Einzelvertretungsbefugnis nach Außen
- 5.2) Erweiterung um Kassenprüfung
- 6.) Mitglied durch Betreuungsvertrag
- 7.) Aufnahme des Punktes zur Datenschutzerklärung gem. DSGVO
- 8.) Kündigung der Mitgliedschaft
- 9.) Neue Formulierung bei Auflösung

Für den Vorstand

Benjamin Ott

Denise Brecht-Mezei

Katharina Soultanidis